

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lieferung und Verkauf gelten, soweit nicht anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Lieferungen und Leistungen der synchropress GmbH (nachfolgend „synchropress“) für Kunden im In- und Ausland. Von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennt synchropress nicht an, es sei denn, es liegt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von synchropress vor. Vorrangig vor diesen Bedingungen gelten im Einzelfall getroffene, zwischen synchropress und dem Kunden individuelle schriftliche Vereinbarungen.

2. Schriftform

2.1 Mündliche Nebenabreden zu geschlossenen Verträgen bestehen nicht. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.2 Stillschweigen auf Vorschläge, Forderungen, Nachweise oder Bestätigungsschreiben durch synchropress gilt in keinem Fall als Zustimmung.

3. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

3.1 Der Umfang der Leistungspflicht ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und dem Angebot. Sämtliche nicht explizit im Angebot enthalten Leistungen sind nicht Bestandteil der Leistungspflicht.

3.2 synchropress ist für die Verpackung des Liefergegenstands nur zuständig, wenn dies explizit vereinbart wurde. Verlangt der Kunde eine höherwertige als für die vereinbarte Versandart übliche Verpackung, so sind die Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

3.3 synchropress ist jederzeit zur Vornahme technischer Änderungen berechtigt, soweit sie einer Verbesserung dienen.

3.4 Die Aufstellung des Liefergegenstands ist durch synchropress nur geschuldet, wenn dies explizit vereinbart ist.

3.5 Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies explizit vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich ist. Mangels individueller schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Abnahme nach einer von synchropress vorgegebenen Prozedur. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald die Funktionsprüfung abgeschlossen ist. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht die Abnahme zu verweigern.

3.6 Eine Einweisung des Kundenpersonals erfolgt nur, wenn dies explizit vereinbart ist. Mangels individueller schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Berechnung der Einweisung nach den jeweils aktuellen Stundensätzen für Serviceeinsätze, die dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

4. Liefer-/Leistungszeit, Lieferung

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind nur als Fixtermine verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Einhaltung von Terminen oder Fristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Details zwischen synchropress und dem Kunden abschließend geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungshandlungen, Beistellungen oder Anzahlungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen.

4.2 Tritt eine Liefer-/Leistungsverzögerung ein, die weder vorhersehbar, noch durch synchropress zu vertreten ist, so tritt eine angemessen Verlängerung der Liefer-/Leistungszeit ein und synchropress haftet nicht für die Verzögerung. synchropress wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

4.3 Mangels individueller schriftlicher Vereinbarung gilt eine Lieferung „ab Werk“ (EXW synchropress Herstellerwerk gemäß Incoterms 2010).

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 synchropress behält sich das Eigentum am Gegenstand des Vertrags (Kaufvertrag, Werklieferungsvertrag oder Werkvertrag) bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag vor.

5.2 Der Kunde darf den unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand bis zur vollständigen Erfüllung seiner Leistungspflicht weder veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übergeben. Sollte der Gegenstand gepfändet, beschlagnahmt oder sonstigen Verfügungen durch Dritte unterliegen sein, so ist synchropress hiervon unverzüglich zu unterrichten.

5.3 Nach erfolgtem Rücktritt durch synchropress wegen vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, ist synchropress zur Rücknahme des unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstands berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

6. Preise und Zahlungen

6.2 Alle Preise verstehen sich netto, gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.4 Mangels individueller schriftlicher Vereinbarung sind sämtliche von synchropress gestellten Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Kunden ohne Abzug auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zahlbar. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf einem der auf der Rechnung angegebenen Konten.

7. Sachmängel

7.1 Bei Sachmängeln am Kaufgegenstand oder an der Werkleistung, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs/der Abnahme vorliegen, haftet synchropress ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen 7.2 bis 7.8, aber vorbehaltlich der Haftung auf Schadensersatz gemäß Punkt 8. Haftung.

7.2 Sachmängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung. Ist die Erbringung einer Werkleistung Gegenstand des Vertrages, so tritt der Zeitpunkt der Abnahme der Werkleistung an die Stelle der Lieferung.

7.3 Die Haftung für Mängel, die nicht ausschließlich durch synchropress zu vertreten sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mängel aufgrund von ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrund.

7.4 Die Haftung entfällt, wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich nach Kenntnismache schriftlich anzeigt.

7.5 Nach berechtigter Mängelanzeige wird der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Mitteilung durch synchropress behoben. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von synchropress durch Reparatur oder Neulieferung des mangelbehafteten Teils. synchropress steht ein zweimaliges Nachbesserungsrecht zu. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist sie unmöglich oder wird sie nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen, kann der Kunde nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Entgelts nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nur bei erheblichen Pflichtverletzungen zu.

7.6 Nimmt der Kunde selbst oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen ohne die Zustimmung von synchropress vor, erfolgt keine Haftung von synchropress für etwaige Mängel oder Schäden, die auf die Änderungen oder Reparaturen des Kunden oder des Dritten zurückzuführen sind.

7.7 Leistungsort für die Nacherfüllung ist der vereinbarte Lieferort für den ursprünglichen Liefergegenstand. Wurde der Liefergegenstand vom Kunden an einen sonstigen Ort verbracht und erhöhen sich hierdurch die Kosten der Nacherfüllung, so sind die Mehrkosten durch den Kunden zu tragen.

7.8 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz können nur nach Maßgabe der Bestimmungen nach 8. geltend gemacht werden.

8. Haftung

8.1 synchropress haftet für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand oder an der Werkleistung selbst entstanden sind – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit ihrer Inhaber/Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die synchropress arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

8.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet synchropress auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung allerdings beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, sofern nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt worden sind. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

8.3 Soweit synchropress eine Lieferverzögerung zu vertreten hat und dem Kunden hieraus ein Schaden erwächst, ist der Kunde berechtigt, ab der zweiten Woche seit Eintritt der Verzögerung pauschalierten Schadensersatz wegen des Verzugs zu verlangen. Dieser beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5%, maximal jedoch 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Lieferverzögerung nicht rechtzeitig erbracht wurde. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nur, sofern eine unter 8.1 und 8.2 aufgeführten Ausnahmen von den Haftungsbeschränkungen vorliegt.

8.3 Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11. Sonstiges

11.1 Der Kunde ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11.3 Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen sowie des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren

Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die synchropress mit der unwirksamen Regelung verfolgt hat.

12. Geltendes Recht, Gerichtsstand

12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von synchropress zuständige Gericht.